

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Detmold

Zwischen der Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn und Minden-Lübbecke nachfolgend Beteiligte genannt - und der Stadt Köln wird gemäß den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Köln übernimmt für die oben genannten Beteiligten die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung bzw. -versagung) gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den oben genannten Beteiligten auf die Stadt Köln über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

- (2) Dies gilt auch für die Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o.a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Psychotherapie.
- (3) Dies gilt ausdrücklich nicht für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o. a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Physiotherapie oder eventuell neu hinzukommende Bereiche anderer medizinischer Gesundheitsfachberufe (z.B.: Ergotherapie, Podologie etc.).

- (4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften, insbesondere auch die Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Die Stadt Köln verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Sofern Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bei den Beteiligten eingereicht werden, nehmen diese sie entgegen und leiten sie ungeprüft an die Stadt Köln weiter.

§ 4

- (1) Die Antrags- und Überprüfungsakten werden von der Stadt Köln geführt. Sie werden auf Anforderung an die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde bis zum Abschluss des dortigen Verfahrens abgegeben.
- (2) Die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde sowie die Behörde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, erhalten nach Überprüfung und Abschluss des Verwaltungsverfahrens eine Durchschrift des ergangenen Bescheides.

§ 5

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen bzw. -versagungen stehen der Stadt Köln als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 6

- (1) Die obengenannten Beteiligten verpflichten sich, die auf Seiten der Stadt Köln durch die vorgenannte Aufgabenwahrnehmung entstehenden, nicht durch Gebühren abgedeckten, Kosten in Form einer pauschalierten Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) zu übernehmen. Die Berechnung der jährlichen Pauschale richtet sich wie folgt nach der jeweils letzten vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (it.nrw) veröffentlichten Einwohnerzahl der Beteiligten:

Stadt/Kreis	Einwohner Stand 30. Juni 2012	Umlage pro Jahr= 1160,91 Euro je 100.000 Ew
Bielefeld	327.664	3.803,89 Euro
Gütersloh	351.211	4.077,25 Euro
Herford	249.638	2.898,08 Euro
Höxter	144.346	1.675,73 Euro
Lippe	347.199	4.030,67 Euro
Paderborn	295.584	3.431,47 Euro
Minden-Lübbecke	310.553	3.605,25 Euro
Insgesamt	2.026.195	23.522,34 Euro

Die Überweisung der Pauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.

- (2) Sollte in dem abgelaufenen Berechnungszeitraum (01.07. eines Jahres bis 30.06. eines Jahres) ein Defizit entstanden sein, so ist die Stadt Köln berechtigt, von den Beteiligten eine Erstattung entsprechend des Verteilungsschlüssels zu fordern. Ebenso verpflichtet sich die Stadt Köln, einen Überschuss entsprechend zu erstatten. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.
- (3) Die Stadt Köln überprüft jährlich, ob die durch die o.a. Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten durch die von den Beteiligten gezahlten Pauschalen gedeckt sind. Ergibt sich dabei eine Kostenüber- oder unterdeckung, so ist die Stadt Köln im Falle einer Kostenüberdeckung verpflichtet und im Falle einer Kostenunterdeckung berechtigt, im darauf folgenden Jahr **ab 01.07.** die Pauschale entsprechend anzupassen, so dass eine Kostendeckung erreicht wird. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, beginnend mit dem 01. Januar 2014, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten sowie von der Stadt Köln mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach zwei Jahren.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den

Bielefeld, den

Roters
Oberbürgermeister

Clausen
Oberbürgermeister

Reker
Dezernentin

Ritschel
Dezernentin